

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Fachhochschule Düsseldorf vom 02.02.2009

Aufgrund des § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Hochschulrat der Fachhochschule Düsseldorf am 24.09.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

| Inhaltsübersicht: | Seite |
|--|--------------|
| 1. Abschnitt | |
| Allgemeine Vorschriften | |
| § 1 Zuständigkeit, Amtszeit | 3 |
| § 2 Vorsitz, Einberufung und Leitung der Sitzungen | 3 |
| § 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren | 4 |
| § 4 Tagesordnung | 5 |
| § 5 Beschlussunterlagen | 5 |
| § 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit | 5 |
| § 7 Sitzungsprotokoll | 6 |
| 2. Abschnitt | |
| Wahlen und Abwahlen der Mitglieder des Präsidiums | |
| § 8 Findungskommission | 6 |
| § 9 Verfahren in der Findungskommission | 7 |
| § 10 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten | 7 |
| § 11 Benachrichtigung der Gewählten | 8 |
| § 12 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums | 9 |
| § 13 Ausschuss | 9 |
| § 14 Unterstützung des Hochschulrates | 9 |
| § 15 Inkrafttreten/Änderungen | 10 |

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zuständigkeit, Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind für die im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG-NW) und in der Grundordnung der Hochschule (GO) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufgaben zuständig. Der Hochschulrat ist zentrales Organ der Hochschule.
- (2) Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an. Sie üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

§ 2

Vorsitz, Einberufung und Leitung der Sitzungen

- (1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.
- (3) Der Hochschulrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen und immer dann, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungstermine werden zwischen den Mitgliedern des Hochschulrates abgestimmt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung.
- (6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums der Fachhochschule Düsseldorf und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

§ 3

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

- (1) Der Hochschulrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschließen.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, telefonisch zugeschaltet oder durch Stimmrecht vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzuhalten. Der

Hochschulrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist. Wird der Hochschulrat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist zur nochmaligen Verhandlung eines Tagesordnungspunktes einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden musste. Bei Einberufung der neuen Sitzung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Das gilt nicht für Wahlen. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (4) Der Hochschulrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen sind offen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Personalangelegenheiten und dann, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Hochschulrates damit einverstanden sind. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auf elektronische oder schriftlich verkörperte Weise (Textform) durchgeführt werden. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrates (Eilbeschluss). Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes Mitglied des Hochschulrates ist berechtigt, Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Vorschläge für die Tagesordnung können auch durch Mitglieder des Präsidiums eingereicht werden.
- (3) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag sollen der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (4) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung.

- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Beschlussunterlagen

- (1) Die Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Beschlussunterlagen sind den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten.
- (2) Lagen Beschlussunterlagen nicht rechtzeitig vor, so muss die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Hochschulrates vertagt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sowie die sonstigen Sitzungsteilnehmer gem. § 2 Abs. 7 GO sind zur Verschwiegenheit i.S.d. § 10 Abs. 3 HG verpflichtet. Stellungnahmen des Hochschulrates gibt die oder der Vorsitzende bzw. in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ab.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit wird für jedes Mitglied pauschal eine Aufwandsentschädigung gewährt; die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Hochschulrat durch Beschluss fest. Die Aufwandsentschädigung umfasst sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hochschulrates, ausgenommen die Übernachtungskosten und die Reisekosten für die auswärtigen Hochschulratsmitglieder. Diese werden nach ihrem tatsächlichen Aufwand erstattet. Für die internen Mitglieder kann eine gleichwertige andere Entschädigungsregelung getroffen werden.

§ 7 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzung des Hochschulrates ist möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern als Entwurf zuzuleiten. Das Protokoll muss insbesondere beinhalten:
1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. die behandelten Gegenstände,
 5. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen,
 6. die Abstimmungsergebnisse.
- (2) Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern zugeschickt.
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklä-

nung im Protokoll festgehalten wird. Weiterhin ist die Möglichkeit eines Sondervotums gem. § 12 Abs. 3 HG gegeben.

- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Hochschulrat auf seiner nächsten Sitzung. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates und der Protokollführerin oder des Protokollführers zu unterzeichnen. Das genehmigte Protokoll geht allen Hochschulratsmitgliedern und allen Präsidiumsmitgliedern in Papierform zu.
- (5) Wird das Protokoll von Hochschulratsmitgliedern korrigiert, ist der Wortlaut der Änderung in der gleichen Weise zuzustellen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.

2. Abschnitt Wahlen und Abwahlen der Mitglieder des Präsidiums

§ 8 Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bildet der Hochschulrat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums eine Findungskommission.
- (2) Die Findungskommission besteht aus drei externen Mitgliedern des Hochschulrates sowie aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats der Hochschule, die die oder der Vorsitzende des Senats der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates schriftlich benennt. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates schlägt die externen Mitglieder vor. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrates ist immer Mitglied der Findungskommission und hat deren Vorsitz.
- (3) Die Findungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates beruft die Mitglieder der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 9 Verfahren in der Findungskommission

- (1) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten soll ausgeschrieben werden. Der Hochschulrat kann jedoch mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, ob die Stelle als Präsidentin oder Präsident ausgeschrieben werden soll und/oder ob Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar angesprochen werden sollen. Für den Fall einer Ausschreibung erstellt die Findungskommission einen Ausschreibungstext, der insbesondere das gesetzlich geforderte Anforderungsprofil für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt. Die Findungskommission kann Personen, die sie für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten für geeignet hält, direkt ansprechen und auffordern, sich für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten zu bewerben.
- (2) Die Findungskommission legt fest, in welchen Medien der Ausschreibungstext veröffentlicht wird.
- (3) Jede der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird von der Findungskommission gesichtet und mit einem schriftlichen Votum versehen, ob und inwieweit

aus Sicht der Findungskommission die Bewerberin oder der Bewerber das im Ausschreibungstext festgelegte Anforderungsprofil für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten erfüllt. Die Findungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie kann dazu Bewerbungsgespräche führen. Sie beschließt eine Empfehlung an den Hochschulrat mit einfacher Mehrheit.

- (4) Für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und für die Wahl weiterer hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gelten die Absätze 1 bis 3 sowie § 17 Abs 1 HG entsprechend.

§ 10

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates sichten und bewerten die vorgelegten Bewerbungen insbesondere unter Berücksichtigung des im Ausschreibungstext festgelegten Anforderungsprofils und des Votums der Findungskommission, das empfehlenden Charakter hat.
- (2) Der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten geht ein Bewerbungsgespräch mit dem Hochschulrat voraus, zu dem die oder der Vorsitzende des Hochschulrates die Bewerberinnen oder Bewerber einlädt.
- (3) Sind die Bewerberinnen und Bewerber angehört worden, findet eine geheime Wahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Hochschulrates erhält.
- (4) Kommt im ersten Abstimmungsgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, kann ein zweiter Abstimmungsgang durchgeführt werden.
- (5) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gibt die oder der Vorsitzende des Hochschulrates die Bewerbungen an die Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag bzw. um neue Vorschläge.
- (6) Ist die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durchgeführt, legt die oder der Vorsitzende des Hochschulrates dem Senat das Ergebnis der Wahl vor und bittet diesen, innerhalb einer in der Grundordnung der Hochschule bestimmten Frist die Wahl zu bestätigen. Mit der Bestätigung der Wahl durch den Senat ist die oder der Gewählte designierte Präsidentin oder designierter Präsident.
- (7) Wird die Wahl innerhalb einer von der Grundordnung bestimmten Frist* vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen. Wird im Hochschulrat eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nicht erreicht, beginnt das Verfahren nach §§ 8-10 erneut.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates ernennt oder bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (9) Für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung gilt § 10 entsprechend. Gleiches gilt für die Wahl weiterer Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

* § 4 Abs. 3 GO lautet wie folgt: Die Frist zur Bestätigung einer Wahl durch den Senat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 HG beträgt höchstens drei Monate.

- (10) Über die Anzahl der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder entscheidet der Hochschulrat. Die Wahl der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten durch den Hochschulrat.

§ 11

Benachrichtigung der Gewählten

Die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten unverzüglich eine Benachrichtigung über die erfolgte Wahl. Ihre Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Sollte der Senat nicht innerhalb der in der Grundordnung der Hochschule bestimmten Frist die Wahl bestätigen, kann der Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen. Die Amtszeit richtet sich nach § 4 GO der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 12

Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

- (1) Werden dem Hochschulrat Gründe bekannt, die zur Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums führen könnten, lädt der Hochschulrat auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder oder auf Empfehlung des Senats das betroffene Mitglied des Präsidiums zu einer Anhörung ein. Über die Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das durch die oder den Vorsitzenden des Hochschulrates sowie durch das betroffene Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Anhörung im Hochschulrat wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates der Senat angehört. In dieser Anhörung ist das Protokoll über die Anhörung des betroffenen Mitglieds des Präsidiums zu verlesen. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist freigestellt, an der Anhörung des Senats teilzunehmen. Nimmt es teil, hat es das Recht zur Einlassung und Stellungnahme.
- (3) Nach dem Ergebnis der Anhörung im Senat beschließt der Hochschulrat, ob eine Abwahl des betroffenen Mitglieds des Präsidiums durchgeführt wird.
- (4) Wird eine Abwahl beschlossen und das betroffene Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hochschulratsmitglieder abgewählt, benachrichtigt die oder der Vorsitzende des Hochschulrates das Mitglied des Präsidiums über seine erfolgte Abwahl. In der Benachrichtigung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums festzustellen. Anschließend wird unverzüglich eine Neuwahl für die verbliebene Amtszeit eingeleitet.

§ 13 Ausschuss

Der Hochschulrat kann insbesondere in personalrechtlichen Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Für die Arbeit des Ausschusses gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 14 Unterstützung des Hochschulrates

Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat sowie seine Kommissionen und Ausschüsse bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 21 Abs. 7 HG). Sie ist insbesondere verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und gegebenenfalls für die Vorbereitung von Stellungnahmen.

§ 15 Inkrafttreten/Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrates. Einstimmig kann von der Geschäftsordnung jederzeit abgewichen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 3. Dezember 2008



Düsseldorf, den 02. Februar 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause